

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim informiert:

Was geschieht mit der Grundsteuer bei einem Eigentumswechsel ?

Die **Grundsteuer** ist eine **Jahressteuer**, die sich ausschließlich nach den Eigentumsverhältnissen zu **Beginn des Kalenderjahres** richtet.

Eine während des Kalenderjahres eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen, wie sie z.B. durch den Verkauf eines Grundstückes eintritt, kann erst ab dem **Beginn des nächsten Kalenderjahres (Stichtag: 01.01.)** berücksichtigt werden.

Der bisherige Eigentümer hat daher noch die gesamte Grundsteuer für das Jahr zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattgefunden hat.

(Er kann jedoch aufgrund privatrechtlich im Kaufvertrag geregelter Vereinbarung die Grundsteuer vom neuen Eigentümer ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Grundstückes privat anfordern).

Bei einem Eigentumswechsel bleibt außerdem der **bisherige Eigentümer solange zahlungspflichtig**, bis das **Finanzamt** eine **Eigentumsumschreibung** durchgeführt hat, die kraft Gesetzes mit Wirkung vom **1. Januar des Jahres** nach der Veräußerung erfolgt (**s.u.**) . Dies geschieht automatisch und bedarf Ihrerseits keiner weiteren Meldung/Mitwirkung.

Wichtig:

Grundsteuerbescheide für den Erwerber bzw. für den

Veräußernden können erst nach Bekanntgabe eines neuen

Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides durch das

Finanzamt und auf dessen Grundlage

von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim erlassen werden!!!